

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Landtag Brandenburg  
Heide Schinowsky  
Am Alten Markt 1  
14467 Potsdam

Steinstr. 26  
10119 Berlin  
Tel.: 030 44054484  
Mobil: 0160 94182496  
rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de  
beA: Cornelia Ziehm  
Bankverbindung:  
DE65 2501 0030 0401 2983 06  
Steuernummer: 34/390/00690

## Kurzgutachten

### **„Vorsorgevereinbarung“ zwischen brandenburgischer Landesregierung und LE-B: Risikofortsetzung statt Risikoabsicherung**

*Die brandenburgische Landesregierung beabsichtigt, mit der LE-B als Betreiberin von Braunkohlentagebauen eine „Vorsorgevereinbarung“ zu schließen. Damit soll eine „atypische Leistung einer Sicherheit“ gemäß § 56 Bundesberggesetz bewirkt und sichergestellt werden, dass die Kosten der umfangreichen bergrechtlichen Nachsorgepflichten der LE-B nicht von den Steuerzahlern getragen werden müssen. Das geht fehl. Denn das, was – einerseits - gerade die Begründung für das Sicherheitsbedürfnis darstellt, nämlich die unsichere wirtschaftliche Situation der LE-B in den nächsten Jahrzehnten, soll - andererseits - zugleich die Grundlage der (vermeintlichen) Absicherung sein: Die „Sicherheit“ soll maßgeblich auf einem „laufenden positiven Cash-Flow“ der LE-B beruhen. Das ist in hohem Maße in sich widersprüchlich und genügt den gesetzlichen Anforderungen an eine Sicherheitsleistung nicht. Tatsächlich würde mit der beabsichtigten Konstruktion das Risiko zu Lasten der Steuerzahler nicht abgesichert, sondern fortgesetzt werden.*

## 1. Umfangreiche bergrechtliche Nachsorgepflichten

Die LE-B betreibt Braunkohlentagebaue in Brandenburg. Die Folgekosten des Kohleabbaus muss nach dem Bundesberggesetz der Unternehmer tragen.<sup>1</sup> Der LE-B obliegt folglich die Erfüllung der bergrechtlichen Pflichten aus § 55 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BBergG. Das heißt, die LE-B ist insbesondere auch zur „erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche“ sowie zur Vermeidung und Beseitigung „gemeinschädlicher Einwirkungen“ verpflichtet (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und Nr. 9 BBergG). Letzteres kann auch die Kompensation der durch die bergbauliche Tätigkeit verursachten schädlichen Einwirkungen auf den Wasserhaushalt oder die Wasserqualität etwa des Spreesystems umfassen.<sup>2</sup> Nach den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ist dementsprechend beispielsweise das Wassermanagement insbesondere für die Spree abzusichern.<sup>3</sup>

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg schätzt die Rekultivierungskosten für das Lausitzer Braunkohlerevier (möglicherweise aber auch nur für den Braunkohlentagebau Welzow-Süd) auf rund drei Milliarden Euro, wobei unklar ist, ob darin bereits Maßnahmen für den neuen Tagebau Welzow-Süd II enthalten sind.<sup>4</sup> Jedenfalls nicht enthalten sein dürften Kostenschätzungen im Hinblick unter anderem auf die Vermeidung und Beseitigung von Gemeinschaften im Sinne von § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG. Transparente und nachvollziehbare Kostenschätzungen zum Gesamtbedarf gibt es nicht.

Viele der auf Grund von § 55 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BBergG erforderlichen

<sup>1</sup> Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Beschluss vom 26.1.2019, S. 83.

<sup>2</sup> Siehe zu vergleichbaren Fällen BVerwG, Urt. v. 9.11.1995, 4 C 25/94, BVerwGE 100, 31, 35 (Rammelsberg); BVerwG, Urt. v. 18.12.2014, 7 C 22/12, ZfB 2015, 29 (Meggen); von *Mäßenhausen*, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 55 Rn. 103, 145 sowie *Ziehm*, Sicherstellung der Finanzierung von Nachsorgepflichten im Lausitzer Revier, Gutachten im Auftrag von Greenpeace e.V., Oktober 2018.

<sup>3</sup> Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Beschluss vom 26.1.2019, S. 83.

<sup>4</sup> Siehe Antwort der Brandenburgischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2498, LT-Drs. 6/630 sowie LT-Drs. 6/8076 (Antwort der LReg auf die Kleine Anfrage Nr. 3211).

Maßnahmen fallen erst in Zukunft an, teils erst in mehreren Jahrzehnten, teils möglicherweise sogar für einen unbegrenzten Zeitraum (sog. Ewigkeitslasten).

## 2. Rückstellungen: untaugliche Sicherungsmittel

Die bislang seitens der LE-B gebildeten „Gesamtrückstellungen“ von angeblich 1,38 Milliarden Euro<sup>5</sup> genügen – unabhängig von ihrer Höhe – nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und unstrittig nicht zur Absicherung der umfangreichen Nachsorgepflichten aus § 55 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BBergG. Denn handelsrechtliche Rückstellungen gemäß § 249 Handelsgesetzbuch (HGB) sind nicht insolvenzfest und mithin keine tauglichen Sicherungsmittel.<sup>6</sup>

Das Land Brandenburg beabsichtigt daher nunmehr - endlich - die Sicherung der Erfüllung der Nachsorgepflichten durch die LE-B.

Konkret plant das Land Brandenburg, für die Tagebaue Jänschwalde und Welzow-Süd eine zwischen der Landesregierung und der LE-B zu schließende „Vorsorgevereinbarung“ als „atypische Leistung einer Sicherheit nach § 56 Abs. 2 BBergG“.<sup>7</sup>

Die Blaupause für eine solche „Vorsorgevereinbarung“ soll ein entsprechendes Modell des Freistaates Sachsen sein. Danach soll durch die LE-B eine Zweckgesellschaft mit einem Sondervermögen gegründet werden. Dazu sollen vor Auslaufen der Cash-lock-up-Klausel aus dem Unternehmenskaufvertrag mit Vattenfall liquide Mittel oder geeignete

---

<sup>5</sup> Vgl. *Tudeshki*, Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 29.10.2018, Teil A, S. 105.

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 26.6.2008, 7 C 50/07, NVwZ 2008, 1122 ff.; OVG Magdeburg, Urt. v. 25.10.2012, 2 L 87/11, ZUR 2013, 284, 285; OVG Weimar, Urt. v. 8.6.2011, 1 KO 704/07, ZfB 2011, 247, 255 ff.; *Pielow*, Rechtliche Vorgaben für die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung und für Sicherheitsleistungen nach dem Bundesberggesetz, in: *Tudeshki*, Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau, Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, 29.10.2018, Teil B, S. 19.

<sup>7</sup> Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Energie von Brandenburg v. 21.1.2019 zum „Schwarzbuch Vattenfall-Leaks – In den Händen von Zockern“ von Greenpeace e.V.

Sachwerte als Sockelbetrag in die Zweckgesellschaft eingebracht werden. Sodann sollen weitere jährliche Beträge „aus dem laufenden positiven Cash-Flow“ der LE-B das Sondervermögen bilden. Nach rund zehn Jahren soll es keine Mittelzuführungen mehr geben, es sollen dann nur noch Erträge aus dem bis dahin vorhandenen Sondervermögen erwirtschaftet werden. Das Sondervermögen soll dem Freistaat Sachsen (respektive dem Land Brandenburg) verpfändet werden.<sup>8</sup>

Tatsächlich wird mit dieser Konstruktion weder eine Sicherheit im Sinne von § 56 Abs. 2 BBergG geleistet noch wird der notwendige Sicherungszweck anderweitig erfüllt.

Das Risiko einer Kostentragung durch das Land Brandenburg (ebenso wie durch den Freistaat Sachsen) und mithin durch die Steuerzahler würde vielmehr fortgesetzt:

### **3. Anordnung von Sicherheitsleistungen nach § 56 Abs. 2 BBergG**

§ 56 Abs. 2 BBergG dient dazu, die Erfüllung der Betreiberpflichten eines Bergunternehmers abzusichern.<sup>9</sup> Zweck der Vorschrift ist es, Anforderungen zu sichern, die erst in Zukunft zu erfüllen sind und deren Erfüllung deshalb zweifelhaft ist. Durch Sicherheitsleistungen sollen Nachsorgepflichten eines Betreibers präventiv durchgesetzt werden. Es soll sichergestellt werden, dass nicht die öffentliche Hand im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit oder -willigkeit des Betreibers Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten, mit anderen Worten die zum Teil erheblichen Kosten einer Ersatzvornahme tragen muss.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. *Pielow*, a.a.O., Teil B, S. 30.

<sup>9</sup> *Von Hammerstein*, in: *Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen*, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 56 Rn. 32; *Frenz*, *Umweltschutz durch Sicherheitsleistungen*, NuR 2018, 526, 527.

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 13.3.2008, 7 C 44.07, BVerwGE 131, 11, Rn 27; *Giesberts*, in: *BeckOK Umweltrecht*, 46. Ed. 1.4.2018, BImSchG § 12 Rn. 19; *Mann*, in: *Landmann/Rohmer Umweltrecht*, 85. EL Dez. 2017, BImSchG, § 12 Rn. 78; *von Hammerstein*, a.a.O., § 56 Rn. 34; *Keienburg*, *Bergrechtliche Sicherheitsleistungen gemäß § 56 Abs. 2 BBergG – Voraussetzungen und Inhalt*,

Nach der „Hausverfügung zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG“ des Landesamtes für Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt soll deshalb auch „in der Regel von der Erhebung einer Sicherheitsleistung Gebrauch und nur in atypischen Ausnahmefällen davon abgesehen werden“.<sup>11</sup>

### a) Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG bemisst sich dabei danach, dass mit ihr die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der während des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflichten nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 13, Abs. 2 BBergG abgedeckt werden können.<sup>12</sup> Die Höhe der anzuordnenden Sicherheitsleistung muss folglich dem absehbaren finanziellen Aufwand für die Erfüllung der maßgeblichen aktuellen Betreiber- und der Nachsorgepflichten entsprechen, mithin an den dafür voraussichtlichen Aufwendungen ausgerichtet sein.<sup>13</sup>

Auch langfristige Entwicklungen müssen finanziell abgesichert sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat dementsprechend beispielsweise den Hochwasserschutz in die Betriebsplanvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG einbezogen und dabei einen Betrachtungszeitraum von Jahrzehnten zugrunde gelegt.<sup>14</sup> Sicherheitsleistungen können sich überdies auch auf Verpflichtungen zum Schadensersatz beziehen.<sup>15</sup>

---

ZfB 2013, 243, 244.

<sup>11</sup> Landesamt für Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt, Hausverfügung zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG, S. 4.

<sup>12</sup> Siehe OVG Magdeburg, Urt. v. 25.10.2012, 2 L 87/11, ZUR 2013, 284, 285; OVG Münster, Beschl. v. 2.2.2011, 8 B 1675/10, ZUR 2011, 264.

<sup>13</sup> Siehe auch *Jarass*, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 12 Rn. 22; *Mann*, a.a.O., § 8a Rn. 108, § 12 Rn. 81; *Dietlein*, in: BeckOK Umweltrecht, 46. Ed. 1.4.2018, BBodSchG § 10 Rn. 11.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 29.4.2010, 7 C 18.09, UPR 2010, 389 (Bergwerk West); siehe auch *Frenz*, a.a.O., S. 527.

<sup>15</sup> *Mann*, a.a.O., § 8a Rn. 105.

## **b) Art der Sicherheitsleistung**

Ebenso wie die Höhe der Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG wird auch deren Art durch ihren Sinn und Zweck bestimmt.

In Betracht kommen daher zunächst die in § 232 Abs. 1 BGB genannten Arten von Sicherheitsleistungen. Danach kann, wer Sicherheit zu leisten hat, dies bewirken

- durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,
- durch Verpfändung von Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder in das Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind,
- durch Verpfändung beweglicher Sachen,
- durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,
- durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
- durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig (§ 232 Abs. 2 BGB).

§ 56 Abs. 2 S. 2 BBergG nennt zusätzlich die Möglichkeit des Nachweises eines Versicherungsvertrages, allerdings nur bei angemessener Deckungssumme.

Der Gesetzgeber des Bundesberggesetzes von 1977 hatte als Beispiel für eine - unter Umständen - nach § 56 Abs. 2 BBergG ebenfalls geeignete Sicherheit zudem die Möglichkeit einer Bankbürgschaft genannt.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> BT-Drs. 8/1315, S. 112.

In jedem Fall müssen Sicherheiten, die nicht in § 232 BGB genannt werden, denen in § 232 BGB mindestens gleichwertig sein.

Sie müssen *geeignet* sein, den Sicherungszweck auch tatsächlich erfüllen zu können.<sup>17</sup> Das bedeutet, dass eine Sicherheitsleistung im Hinblick auf die Effektivität und den Zweck einer Hinterlegung von Bargeld oder der Verpfändung von Sparbüchern im Ergebnis gleichzustehen hat.<sup>18</sup> Bei Bestellung von Bürgschaften haben sich Bürgen und Kreditinstitute dementsprechend unwiderruflich und unbefristet gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, auf deren erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen.<sup>19</sup> Die zuständige Behörde kann verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen.<sup>20</sup>

Konzernbürgschaften und harte Patronatserklärungen (Verlustübernahmeverpflichtungen) genügen nach der in der juristischen Literatur vertretenen Auffassung zur Erfüllung des Sicherungszwecks von vornherein nicht.<sup>21</sup> Das Landesamt für Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt nimmt zwar keinen pauschalen Ausschluss an, stellt aber insofern hohe Anforderungen:

Im Hinblick auf Konzernbürgschaften dürften diese nur in Ausnahmefällen bei großen, bedeutenden und finanziell sehr gut ausgestatteten Unternehmen akzeptiert werden, für welche der Mutterkonzern oder ein anderes Konzernunternehmen bürgt. Es sei dabei ausdrücklich Aufgabe des sicherungspflichtigen Unternehmens anhand konkreter Kriterien nachzuweisen, dass der Sicherungszweck erfüllt und die finanzielle

---

<sup>17</sup> Siehe Landesamt für Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt, Hausverfügung zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG, S. 7.

<sup>18</sup> VG Halle, Urt. v. 1.10.2009, 3 A 29/08, ZfB 2010, 33, 42.

<sup>19</sup> Vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 17.5.2017, 2 L 126/15.

<sup>20</sup> VG Halle, Urt. v. 1. 10. 2009, 3 A 29/08, ZfB 2010, 33, 38; *Kaster*, in: BeckOK Umweltrecht, 46. Ed. 1.4.2018, KrWG § 43 Rn. 10; das OVG Weimar, Urt. v. 8.6.2011, 1 KO 704/07, ZfB 2011, 247, hat für die Sicherung der Wiedernutzbarmachung eines Kiessandtagebaus eine immerhin auf 51 Jahre befristete Bürgschaft verlangt.

<sup>21</sup> Siehe *Frenz*, a.a.O., S. 530.

Leistungsfähigkeit gegeben ist.<sup>22</sup> Auch harte Patronatserklärungen könnten nur im Ausnahmefall als Sicherheit akzeptiert werden. Entscheidend sei auch insofern die Werthaltigkeit des Sicherungsmittels, da dieses nur dann insolvenzfest sei. Es müsse etwa ein zweifelsfreier Nachweis über die Bonität und Solvenz des Patrons erbracht werden.<sup>23</sup>

Ähnlich kommt das Sächsische Oberbergamt in seinem „Merkblatt zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG“ zu dem Ergebnis:

*„Im Regelfall wird dies nur durch Bankbürgschaften oder Versicherungsverträge erfüllt. Andere Formen der Sicherheitsleistung sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Verwertungssicherheit nur im Ausnahmefall geeignet.“<sup>24</sup>*

#### **4. Vorsorgevereinbarung: Risikofortsetzung statt Risikoabsicherung**

a) Die seitens der brandenburgischen Landesregierung beabsichtigte „Vorsorgevereinbarung“ mit Gründung einer Zweckgesellschaft und Ansparung einer Sondervermögens aus dem „laufenden positiven Cash-Flow“ der LE-B entspricht – siehe oben - keiner der durch den Gesetzgeber in § 232 BGB, § 56 Abs. 2 S. 2 BBergG zugelassenen Arten einer Sicherheitsleistung.

b) Die „Vorsorgevereinbarung“ ist auch keine diesen Sicherheiten gleichwertige Sicherheit. Das gilt insbesondere auch bei Zugrundelegung der seitens der Landesverwaltungen von Sachsen und Sachsen-Anhalt üblicherweise – und zu Recht – angelegten hohen Maßstäbe für die Erhebung von Sicherheitsleistungen gemäß § 56 BBergG (für

---

<sup>22</sup> Landesamt für Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt, Hausverfügung zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG, S. 9.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 10 f.

<sup>24</sup> Sächsisches Oberbergamt, Merkblatt zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG, Stand 11/2010.



Brandenburg sind derartige Verwaltungsvorgaben nicht, jedenfalls nicht öffentlich, bekannt).<sup>25</sup>

Danach dürfen – siehe oben - nicht in § 232 BGB vorgesehene Arten von Sicherheitsleistungen wie zum Beispiel eine Bank- oder Konzernbürgschaft oder Patronatserklärungen überhaupt nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden, an sie sind strenge Anforderungen im Hinblick etwa auf die unmittelbare Abrufbarkeit der Sicherheit oder den Nachweis der Bonität des Bürgen oder Patrons usw. zu stellen. Bloße vertragliche Vereinbarungen oder Unternehmenskonzepte sind aus gutem Grund überhaupt nicht vorgesehen.

c) Die von der brandenburgischen Landesregierung beabsichtigte „Vorsorgevereinbarung“ ist auch tatsächlich nicht geeignet, den Sicherungszweck zu erfüllen:

Die in der „Vorsorgevereinbarung“ des Freistaates Sachsen vorgesehene Schaffung eines Sondervermögens soll durch einmalige Zahlung eines Sockelbetrages sowie sodann jährliche Mittelzuführungen „aus dem laufenden positiven Cash-Flow“ der LE-B an eine vollständig in der Verfügungsbefugnis von LE-B stehende Zweckgesellschaft erfolgen. Nach rund zehn Jahren soll es keine Mittelzuführungen mehr geben, sondern nur noch Erträge aus dem bis dahin vorhandenen Sondervermögen. Das Vermögen der Zweckgesellschaft soll weiterhin dem Vermögen der LE-B zugerechnet werden; die LE-B soll mit dem Vermögen wirtschaften und in „Wertpapiere, Spezialfonds, Grundstücke, Sachwerte oder neue Geschäftsfelder“ investieren können.<sup>26</sup>

Es fehlt mithin bereits an jeglicher Sicherheit dahingehend, dass der

---

<sup>25</sup> Sächsisches Oberbergamt, Merkblatt zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG, Stand 11/2010; Landesamt für Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt, Hausverfügung zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen gem. § 56 Abs. 2 BBergG,

<sup>26</sup> Vgl. Sächsisches Oberbergamt, Zulassungsbescheid vom 27.12.2017, Nebenbestimmung 32 sowie Begründung S. 17; LEAG, Nebenbestimmung 29 Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ – Anlage zum Konzept vom 9.8.2017.

einanzahlende (unbekannte) Sockelbetrag über Jahrzehnte oder gar unbegrenzt erhalten und verfügbar bleibt. Darüber hinaus und vor allem fehlt es an jeglicher Absicherung, dass Erträge aus dem Geschäftsbetrieb der LE-B überhaupt und in ausreichender Höhe generiert und dem Sondervermögen in Gestalt der Zweckgesellschaft der LE-B zugeführt und dort erhalten werden. Ebenso wenig gibt es eine Sicherheit dafür, dass sodann Erträge überhaupt und in ausreichender Höhe allein aus dem Sondervermögen erzielt und erhalten werden.<sup>27</sup>

d) Hinzukommt: Einerseits sollen die jährlichen Mittelzuführungen zum Sondervermögen aus dem „laufenden positiven Cash-Flow“ der LE-B erfolgen. Zugleich wird das Sicherungsbedürfnis gerade damit begründet, dass sich in den letzten Jahren die energiewirtschaftlichen Randbedingungen auf dem Strommarkt für die Erzeuger konventioneller Energien stark verändert haben. Das aber bleibt zwangsläufig nicht ohne Auswirkungen auf den Cash-Flow.

Anders ausgedrückt: Das, was als Grund gerade für ein (erhöhtes) Sicherungsbedürfnis angeführt wird, soll zugleich die Grundlage einer (vermeintlichen) Absicherung sein.

Die „Vorsorgevereinbarung“ und die in ihrer Folge geplante Schaffung eines Sondervermögens sind gerade nicht insolvenzfest, denn bei Insolvenz der LE-B gibt es keine weiteren Mittelzuführungen. Eine Insolvenz der LE-B schlägt direkt auf die (vermeintliche) Sicherheit durch.

Das gilt noch einmal in besonderer Weise in Anbetracht der unklaren allgemeinen Kapitalmarktbedingungen.

Und es gilt in Anbetracht der konkreten Entwicklungen im Bereich der Braunkohleverstromung. In Anbetracht des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Reform des Europäischen Emissionshandelssystem werden künftig mit Braunkohlentagebauen nicht die heute erzielten und durch die Bergbautreibenden prognostizierten Gewinne erwirtschaftet

---

<sup>27</sup> Siehe demgegenüber beispielsweise auch die detaillierten und strengen Vorgaben in §§ 66, 72, 77a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zum Erhalt und zur Aufsicht eines internen Sicherungsvermögens.

werden.

Der Braunkohlentagebau Jänschwalde soll zudem - unabhängig von einem Ausstieg aus der Kohleverstromung - 2023 geschlossen werden. Wird jedoch kein operatives Geschäft mehr durchgeführt, können keine Erträge mehr erwirtschaftet werden.

Im Hinblick auf andere Tagebaue wird sich die Vorverlegung des bislang angenommenen Endes der Braunkohleverstromung im Jahr 2049 durch Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ mindestens auf 2038, aus Klimaschutzgründen möglicherweise auf ein früheres Datum, auswirken und zusätzlich zu veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die „Ansparzeit“ verkürzen. Im Übrigen enden die bergrechtlichen Rahmenbetriebspläne bereits jetzt eher, als die zeitlichen Endvorstellungen der Braunkohleunternehmen erreicht sind.<sup>28</sup>

Eine aktuelle Fortführungsprognose, also eine begründete Aussage darüber, ob und wie lange die LE-B nachhaltig in der Lage ist, ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen fortführen und darüber hinaus Gewinne erzielen zu können, gibt es bezeichnenderweise nicht. Jedenfalls ist eine solche nicht bekannt.

Das Risiko einer Kostentragung durch das Land Brandenburg und mithin durch die Steuerzahler würde fortgesetzt, nicht abgesichert, sollte es zu der beabsichtigten „Vorsorgevereinbarung“ zwischen brandenburgischer Landesregierung und LE-B kommen.

Berlin, 13. Februar 2019



Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin

---

<sup>28</sup> Siehe Drs. 6/15563 (Antwort des Sächsischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und eine Kleine Anfrage).